



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Nicole Bäuml, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Katja Weitzel, Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl SPD**

Anhörung zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention führt unter Beteiligung von Sachverständigen eine Anhörung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes (Drs. 19/146) durch.

Begründung:

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) muss dringend reformiert werden, damit sie tatsächlich zu einer starken und unabhängigen Stimme der Pflegenden in Bayern wird. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes lässt jedoch viele rechtliche sowie Verfahrensfragen offen, die in einer Anhörung im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention von entsprechenden Expertinnen und Experten (darunter Juristinnen und Juristen, Datenschützerinnen und Datenschützer sowie natürlich Vertreterinnen und Vertreter der Pflege) behandelt werden sollen, insbesondere:

1. Ist eine verpflichtende Registrierung aller Pflegenden in Bayern durch die VdPB als Organisation, deren Mitgliedschaft nicht verpflichtend, sondern freiwillig ist, verhältnismäßig? Und wie soll diese Registrierungspflicht durchgesetzt werden? Wer soll welche Sanktionsmöglichkeiten haben?
2. Ist der Schutz der umfangreichen Daten, die bei der Registrierung erhoben werden, gewährleistet, wenn diese von der Staatsregierung bzw. dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) für die Bedarfsplanung im Freistaat verwendet werden sollen und somit von der VdPB an Dritte weitergegeben werden?
3. Wie bleibt die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der VdPB gewährleistet, wenn der Beirat, der gemeinsam mit der VdPB eine Berufs- und Weiterbildungsordnung erarbeiten soll, vom StMGP berufen wird und diese Berufs- und Weiterbildungsordnung vom StMGP wiederum lediglich als Vorlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung verwendet wird?
4. Kann die VdPB ihre neuen und umfangreichen Aufgaben mit der vorgesehenen Finanzierung tatsächlich wahrnehmen?
5. Ist es zulässig, die Versorgungs- und Bedarfsplanung als Aufgabe der Staatsregierung auf ein ehrenamtliches Gremium zu übertragen? Und welche Verantwortung trägt dabei die VdPB, welche das StMGP?
6. Wie kann die Anschlussfähigkeit der VdPB an eine mögliche Bundespflegekammer gewährleistet werden?